

Satzung der EJF gemeinnützige AG i. d. F. vom 27. August 2012

Präambel

Die EJF gemeinnützige Aktiengesellschaft zeichnet sich zum einen durch ihre überregionale Tätigkeit aus. Das „E“ im Namen steht daher auch für das europäische Engagement der Gesellschaft, unter anderem durch die „Europäische Jugend- und Fürsorge gemeinnützige GmbH Tschechien“, die gleichnamige Stiftung in Berlin und die „Europäische Fürsorgestiftung Polen“.

Zum anderen leitet die Gesellschaft ihren Auftrag aus dem Evangelium ab und ist dem christlichen Menschenbild sowie dem diakonischen Auftrag verpflichtet.

Damit gewährleistet die Aktiengesellschaft christliche Nächstenliebe in praktischer Tätigkeit mit Leben zu füllen und setzt auch hierdurch die Tradition der Ev. Jugend- und Fürsorgewerks gemeinnützige Heimbetriebs-GmbH fort. Das „E“ im Namen der Gesellschaft steht in erster Linie für ihre christlich-evangelische Ausrichtung.

Die Aktiengesellschaft ist Mitglied im „Diakonischen Werk Berlin, Brandenburg, schlesische Oberlausitz e.V.“ und damit dem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, „Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.“ angeschlossen.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

EJF gemeinnützige AG.

2. Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist es, Menschen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Situation Entfaltungsmöglichkeiten zu geben, sie zu fördern und zu unterstützen, insbesondere durch die freie und wohlfahrtspflegerische Hilfe für Menschen jeden Alters in christlicher Verantwortung.

2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Sie ist auf die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe auf nationaler und internationaler Ebene, auf die Behinderten- und Altenhilfe ausgerichtet und dient der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, und/oder solcher Menschen, die von Ausgrenzung betroffen oder bedroht sind.

3. Weiterer Gegenstand der Gesellschaft ist

- a) die Fortbildung eigener Mitarbeiter als auch Dritter wie Mitarbeiter der evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes im Sinne der Präambel durch Begegnung und Fortbildungsveranstaltungen. Dies soll insbesondere in den EJK - eigenen Tagungsstätten erfolgen.
- b) die Förderung der Völkerverständigung, des Kulturaustausches über die Grenzen hinweg, insbesondere zwischen Deutschland und Polen sowie zwischen Deutschland und Tschechien.
- c) Die Betreuung und Bildung von Jugendlichen und Erwachsenen.
- d) Familienhilfe „aus einer Hand“ - unter einem gemeinsamen Dach verbinden sich Einrichtungen, die das ganze Leben umfassen - von der Schwangerschaftskonfliktberatung bis zum Hospiz.
- e) Das Betreiben von Schulen.

4. Der Zweck soll unter anderem verwirklicht werden durch

- a) die Errichtung und Unterhaltung von Heimen und anderen Einrichtungen wie beispielsweise zur U-Haftvermeidung sowie durch Schaffung oder Anmietung von Wohnraum und anderen Einrichtungen, Beratungsstellen – unter anderem zur Delinquenzbekämpfung und andere Formen offener sozialtherapeutischer und diakonischer Arbeit einschließlich Diakoniezentren. Dies erfolgt unter dem Gesichtspunkt einer gesicherten Aufgabenerfüllung und unter Zielsetzung der Entwicklung von zeitgemäßen und zukunftsorientierten Betreuungs- und Unterstützungsstrukturen.
- b) die Förderung und Gestaltung von Fortbildungsveranstaltungen sowie nationaler und internationaler Projekte im Sinne des internationalen Zusammenwachsens und entsprechend des europäischen Gedankens.

5. Zur Erfüllung dieses Zweckes

- a) errichtet und unterhält die Gesellschaft
 - aa. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Kindertagesstätten, Alten- und Pflegeheimen und Tagespflegeeinrichtungen, Einrichtungen und Projekte für hilfsbedürftige Personen mit Schwerpunkt Berlin und Brandenburg;
 - bb. nationale und internationale Einrichtungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - cc. Einrichtungen zur Förderung der Gesundheitsvorsorge und der ambulanten Gesundheitsfürsorge wie Sozialstationen, Ambulanzen, Beratungsstellen, Krankentransporte mittels Krankenwagen und
 - dd. Einrichtungen der ambulanten und stationären Hospizarbeit;
 - ee. Einrichtungen der Altenhilfe, insbesondere die Vermietung altengerechter Wohnungen;

- ff. Erholungsstätten, die zumindestens zwei Drittel Senioren und hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung dienen;
 - gg. Schulen, Volkshochschulen und andere Bildungseinrichtungen;
 - hh. Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapien, die der Eingliederung von Behinderten und Jugendlichen dienen, wie zum Beispiel landwirtschaftliche Betriebe;
 - ii. das kooperativ geführte Deutsch-Arabisches Zentrum in Berlin-Neukölln
- b) führt die Gesellschaft nationale und internationale Projekte und Begegnungen unter anderem mit deutschen, polnischen und/oder tschechischen Teilnehmern durch.
6. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen des gleichen oder ähnlichen gemeinnützigen Zweckes in jeder geeigneten Form beteiligen oder solche Unternehmen erwerben und/oder gründen, soweit ihre Gemeinnützigkeit hierdurch nicht gefährdet wird.
7. Die Gesellschaft wird mit anderen diese Zwecke verfolgenden Organisationen der Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. Oder: Die Gesellschaft kann mit anderen dieselben oder ähnliche Zwecke verfolgenden Organisationen, insbesondere der Wohlfahrtspflege, zusammenarbeiten.
8. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Die Gesellschaft wird bei Führung der Geschäfte sinngemäß die Grundsätze und Richtlinien der Diakonie dem Gesellschaftszweck entsprechend beachten.

§ 3 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Jahr der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister war die Gesellschaft wirtschaftlich durch ihre Aktionäre so gestellt worden, als wenn sie die Geschäfte ab dem 1. Januar vollumfänglich aufgenommen hätte.
2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger oder in an seine Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungen.

Grundkapital und Aktien, genehmigtes Kapital

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktien

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,- EUR und ist eingeteilt in 100.000 Aktien im Nennbetrag zu je 1,- EUR.

2. Die Aktien lauten auf den Namen des Aktionärs. Sie können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden (vinkulierte Namensaktien). Die Aktionärsstellung erhält nur, wer sich den Zielsetzungen der Gesellschaft ideell verbunden fühlt.
3. Form und Inhalt der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Mehrere Aktien eines Aktionärs werden in einer Sammelurkunde verbrieft, es sei denn, der Aktionär verlangt die Aushändigung von Einzelurkunden. Die Kosten der Einzelverbriefung trägt der Aktionär.

Vorstand

§ 5 Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl.
2. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden oder einen Sprecher des Vorstandes ernennen.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes erhalten an ihren Aufgaben und an der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft orientierte Bezüge, die durch den Aufsichtsrat festgesetzt werden.
4. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten. Die Führung der Geschäfte durch den Vorstand kann durch eine vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 6 Vertretung

1. Die Gesellschaft wird durch den Vorstand vertreten.
2. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstände gemeinsam oder durch einen Vorstand mit einem Prokuristen vertreten.

Aufsichtsrat

§ 7 Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder, Zusammensetzung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder muss durch drei teilbar sein. Ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates sollen Mitglieder des Vorstands des EJV e. V. sein. Diesem Drittel soll der Vorsitzende des EJV e. V. angehören.
2. Die unter Berücksichtigung von § 100 AktG gewählten Aufsichtsratsmitglieder sollten in einem zur Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder ausgewogenen Verhältnis über
 - a. ausgeprägte wirtschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen,
 - b. ausgeprägte fachliche Kenntnisse und
 - c. inhaltlich/ideellen Hintergrund verfügen.

Ein Aufsichtsratsmandat ist mit einem Anstellungsverhältnis in der Gesellschaft unvereinbar.

§ 8 Wahl und Entsendung

1. Die von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist das an seiner Stelle in den Aufsichtsrat eintretende Mitglied nur für die Zeit bis zum Ablauf der Amtszeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder zu wählen.
2. Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf der Amtszeit mit einfacher Mehrheit abberufen werden oder ihr Amt niederlegen.

Ein Ehrenvorsitzender gehört dem Aufsichtsrat nicht als ordentliches Mitglied an. Er kann auf Einladung des Aufsichtsratsvorsitzenden an Aufsichtsratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9 Aufsichtsratsvorsitz

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Dauer ihres Aufsichtsratsamtes.
3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist befugt, Erklärungen in dessen Namen abzugeben und in Empfang zu nehmen.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat ist von seinem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, im Falle dass beide verhindert sind, von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Aufsichtsrats einzuberufen. Das gilt auch für Beschlussfassungen im Umlaufverfahren. Der Aufsichtsrat ist mündlich oder schriftlich mit einer Frist von acht Tagen einzuberufen. Die Sitzungen sollen mindestens einmal pro Kalendervierteljahr stattfinden. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
2. Auf Wunsch von drei Aufsichtsratsmitgliedern hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter innerhalb von acht Tagen eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift schriftlich eingeladen sind und insgesamt mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter und im Falle dass beide verhindert sind, das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats in der Sitzung zugegen ist und an der Beschlussfassung teilnimmt.
4. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
5. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung, sofern kein Mitglied eine abweichende Art der Abstimmung verlangt.
7. Schriftliche/fernmündliche/elektronische Beschlussfassungen außerhalb der Sitzung des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Das Ergebnis ist zu protokollieren und allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

8. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Auslagenersatz und Vergütung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Die Angemessenheit der Höhe bemisst sich unter anderem an der Häufigkeit und der Art des Tätigwerdens des Aufsichtsratsmitglieds sowie an den Aufgaben und dem mit dem Tätigwerden verbundenen Aufwand sowie der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft.

Die Höhe der Vergütung und Änderungen der Höhe sind durch die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festzusetzen.

§ 12 Zuständigkeit des Aufsichtsrats

1. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

- a) der im vierten Quartal für das kommende Geschäftsjahr, spätestens jedoch im ersten Quartal des laufenden Jahres vom Vorstand vorzulegende Wirtschaftsplan, der die fortgeschriebenen strategischen Grundlagenentscheidungen enthält und einen operativen Rahmen umschreibt,
- b) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit sie nicht im Geschäftsplan ausgewiesen sind,
- c) die Gründung und Übernahme anderer Unternehmungen sowie der Erwerb, die Veränderung und die Veräußerung von Beteiligungen,
- d) die Erteilung von Prokuren,
- e) die Übertragung von Aktien,
- f) alle Geschäfte, die außerhalb des durch den Gesellschaftszweck bestimmten normalen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft liegen.
- g) die quartalsweise vorzulegenden Zwischenberichte.

2. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.

Beirat

§ 13 Beirat für fachliche Aufgabenstellungen

1. Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Aufsichtsrat einen oder mehrere Beiräte berufen. Aufgaben und Kompetenzen sind bei der auf längstens drei Jahre zu befristenden Berufung festzulegen.
2. Beiratsmitglieder können Fachleute, Aktionäre oder Dritte, nicht aber Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter der Gesellschaft, sein.

3. Der Beirat sollte einmal jährlich zusammentreten, um Vorstand und Aufsichtsrat zu informieren und zu beraten. Darüber hinaus können Lösungsvorschläge für die dem Beirat gestellten Aufgaben schriftlich oder auf Wunsch des Aufsichtsratsvorsitzenden mündlich in einer Aufsichtsratssitzung zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
5. Die Mitglieder der Beiräte sind in der Regel ehrenamtlich tätig.

Hauptversammlung

§ 14 Einberufung und Zuständigkeit der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen; die Einladung muss mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung abgesandt werden. Bei Anwesenheit aller Aktionäre kann auch ohne Einberufung eine Hauptversammlung durchgeführt werden.
2. Die ordentliche Hauptversammlung muss spätestens innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durchgeführt werden.
3. Die Hauptversammlung diskutiert die Entwicklung der Gesellschaft und entscheidet insbesondere über
 - Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung der Ergebnisse gem. § 16
 - Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat,
 - Wahl des Wirtschaftsprüfers,
 - Kapitalerhöhung oder –herabsetzung,
 - Satzungsänderungen,
 - Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - Ernennung eines Ehrenvorsitzenden des Aufsichtsrates

§ 15 Vorsitz der Hauptversammlung und Beschlussfassung

1. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet. Ist auch letzterer verhindert, leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates die Versammlung.
2. Alle Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Gesetz eine Mehrheit des Grundkapitals vorschreibt, erfolgt die Abstimmung mit einfacher Mehrheit, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Für Satzungsänderungen, insbesondere Kapitalerhöhungen und –absenkungen, müssen 75% des anwesenden Kapitals stimmen.
3. Auf je 1 Stückaktie entfällt eine Stimme.

Jahresabschluss und Mittelverwendung

§ 16 Gewinn- und Mittelverwendung

1. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat der Vorstand den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinnes bzw. über Ausgleichsmöglichkeiten eines Verlustes machen will.

2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die gesellschaftsvertraglichen Zwecke verwendet werden. Die Aktionäre dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Aktionäre auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Davon ausgenommen sind solche an steuerbegünstigte Organisationen im Rahmen des § 58 der Abgabenordnung.
3. Die Aktionäre erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den Nennwert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Veränderungen im Gesellschafterbestand, Auflösung

§ 17 Einziehung von Aktien

1. Aktien sind einzuziehen, wenn
 - die Zustimmung zur Übertragung der Aktien nicht erteilt wird,
 - zwei Benachrichtigungen an den Aktionär, davon eine als Einschreiben oder in einer vergleichbaren Weise, als unzustellbar zurückkamen und die Gesellschaft weder auf diesem Wege noch bis zu diesem Zeitpunkt direkt vom Aktionär über die Änderung seiner persönlichen Verhältnisse informiert wurde, die Aktien an einen Gläubiger des Aktionärs abgetreten, von einem Gläubiger des Aktionärs gepfändet oder sonst wie in diese vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird,
 - über das Vermögen eines Aktionärs ein Insolvenzverfahren eröffnet, ein Antrag auf Eröffnung eines solchen gestellt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - der Aktionär die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat oder
 - über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist und er sich bei der Wahrnehmung seiner Aktionärsrechte nicht mehr ausschließlich von dem Gebot der Selbstlosigkeit leiten lässt. Dies ist dann der Fall, wenn er seine Aktionärsrechte in einer Weise wahrnimmt, die ihm unmittel- oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile vermitteln kann.
2. Die Zahlung eines Entgelts ist in allen Fällen ausgeschlossen.

§ 18 Auflösung der Gesellschaft

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft durch Abwicklung bestimmt die Hauptversammlung, die über die Abwicklung beschließt, die Art der Ausführung und wählt den/die Abwickler.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die Nennwerte der eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der Sacheinlagen übersteigt, an den Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk e.V., Berlin seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Zwecks dieser Gesellschaft zu verwenden hat.

Sonstiges

§ 19 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft hat die mit der Gründung verbundenen Kosten und Gebühren bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt EUR 20.000,00 getragen.